

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. 847

Marktoberdorf, 15.09.2020

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1185 und 1188 der Gemarkung
Lauchdorf, Baisweil**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1188 der Gemarkung Lauchdorf besteht eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlage. Auf dem angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 1185 wird eine weitere Vorgrube und ein weiterer Fermenter mit Eingabevorrichtung errichtet. Außerdem wird eine Behandlungsanlage zur Eindickung der Flüssigphase aus der Gärrestseparation installiert. Schließlich soll das bestehende BHKW 4 durch ein neues Aggregat ersetzt werden. Die Änderungen wirken sich auf die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage nur geringfügig, auf die Gaserzeugungsleistung der Biogasanlage nicht aus.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 5, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Der Standort der Verbrennungsmotoranlage ist im baurechtlichen Außenbereich gelegen. Sie befindet sich in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, keinem Nationalpark oder Naturdenkmal. Biotope oder Biosphären sind nicht bekannt. Auch sprechen keine anderen naturschutzrechtlich relevanten Sachverhalte gegen das geplante Vorhaben.

Die Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat ergeben, dass das Bauvorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebietes und gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft außerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegt.

Oberflächengewässer sind keine vorhanden. An der Art und Weise der Niederschlagswasserentsorgung ändert sich nichts, Abwasser fällt keines zusätzlich an. Ebenso sind keine Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der Anlagenverordnung AwSV sowie der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und dem Wasserhaushaltsgesetz.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Umbaumaßnahmen sowie des Standortes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Prüfung aus Sicht der Luftreinhaltung hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass erhebliche Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch konzentrationsbezogene Ammoniakwirkungen vorliegen können.

Das Beurteilungsgebiet, in welchem eine Belastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (irrelevante Zusatzbelastung) oder mehr vorliegt, reicht im Wesentlichen nicht über das Anlagengelände hinaus.

Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte, dass erheblichen Nachteile durch Stickstoffdepositionen vorliegen können. Das Beurteilungsgebiet, in welchem eine Belastung von $5 \text{ kg N}/\text{ha}^*\text{a}$ (Abschneidekriterium) erreicht oder überschritten wird, reicht geringfügig über das Anlagengelände hinaus auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPg).

gez. Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin